

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

67. Jahrgang **Nr. 14**

Donnerstag, 03. April 2014

### Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

10.04.2014, 17:00 Uhr

#### **Rat der Stadt Solingen**

Festhalle Ohligs, Talstraße 16b

#### **Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 32. Sitzung des Rates am 13.02.2014
3. Vorschlag für die En-bloc-Abstimmung
4. Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013  
hier: VII. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen
5. Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht NRW
6. Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Düsseldorf
7. Abberufung einer Prüferin beim Revisionsdienst
8. Bestellung eines Prüfers beim Revisionsdienst
9. Entwurf des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Solingen
10. Prüfung der Wirtschaftlichkeit der gemeinsamen Integrierten Rettungsleitstelle der Städte Wuppertal und Solingen  
(Bericht Nr. 5/2013)
11. Satzung der Jugendfeuerwehr Solingen  
Neufassung
12. Zentrum für verfolgte Künste  
hier: Gründung der GmbH, Anpassung der Stiftungssatzung der Bürgerstiftung sowie ergänzender Vertragswerke
13. Neufassung der Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Nutzung der intensivpädagogischen Jugendwohngruppe in der Einrichtung „Die 10“
14. Zuschussrichtlinien zur Förderung der Jugendverbandsarbeit und der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Solingen
15. Neufassung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Solingen  
hier: Kotter Straße und Stichstraße mit Parkplatz sowie Parkplatz am Weyersberg
16. I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)
17. V. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Solingen
18. itec Informationstechnologie Solingen GmbH (itec) Anpassung des Gesellschaftsvertrages
19. Bauleitplanung nördliche Schwesternstraße  
Allgemeiner Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes S 627 für das Gebiet nördlich der Schwesternstraße zwischen der Konrad-Adenauer-Straße im Westen und der Cronenberger Straße im Osten - Stadtbezirk Mitte -
20. Bauleitplanung Birkenweiher/Kölner Straße  
Erneuter Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes S 504 für das Gebiet Kölner Straße, Graf-Engelbert-Straße, Flurstraße und Birkenweiher (Beschluss 1)

---

#### **Herausgeber:**

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt) veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

21. Bauleitplanung Forststraße  
Information über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes O 609 und zum Entwurf der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 19/04 sowie Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan O 609, beide für das Gebiet südlich der Südstraße, westlich der Forststraße, nördlich der Müritzstraße und östlich der Grundschule Südstraße  
- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -  
(Beschluss 3)
22. Konzept zur optimierten Bürgerbeteiligung  
*Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 20.02.2014*
23. Beteiligungskultur  
*Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen von SPD, BfS, Bündnis 90/Die Grünen-offene Liste und DSW vom 26.03.2014*
24. Alters- und quartiersgerechtes Wohnen in Solingen  
hier: Umsetzung der Erkenntnisse aus der Pflegeplanung und dem Handlungskonzept  
*Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 28.02.2014*
25. Einführung der Biotonne in Solingen  
*Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 05.03.2014*
26. Öffnung der Raststättenzufahrt Rasthof Ohligs und Baustellenmanagement  
*Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 07.03.2014*
27. Einführung des Klimabonus in Solingen  
*Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen von SPD, BfS, Bündnis 90/Die Grünen-offene Liste und DSW vom 17.03.2014*
28. Fracking  
*Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen von SPD, BfS, Bündnis 90/Die Grünen-offene Liste und DSW vom 26.03.2014*
29. Bundesteilhabegesetz  
*Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen von SPD, BfS, Bündnis 90/Die Grünen-offene Liste und DSW vom 26.03.2014*
30. Schulsozialarbeit  
*Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen von SPD, BfS, Bündnis 90/Die Grünen-offene Liste und DSW vom 26.03.2014*
31. Resolution gegen den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A3 auf dem Abschnitt zwischen Leverkusen/Opladen und Hildener Kreuz  
*Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen-offene Liste vom 27.03.2014*
32. Gentechnikfreies Solingen  
*Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen-offene Liste vom 27.03.2014*
33. Verschiedenes

#### **Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 32. Sitzung des Rates am 13.02.2014
3. Eigenstromerzeugung durch das Städtische Klinikum Solingen gGmbH
4. Verschiedenes

07.04.2014, 17:00 Uhr

#### **Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität**

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

#### **Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 30. Sitzung des ASUKM am 10.02.2014
3. Verbesserung der Anbindung an die A 3  
Einrichtung einer Rechtsabbiegespur auf der B 229 (Hardt)  
hier: Baustellenabwicklung durch den Landesbetrieb Straßen NRW
4. Agenda-Team  
hier: Arbeitsschwerpunkte zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in Solingen in der Wahlperiode 2009 bis 2014
5. Stellungnahme der Stadt Solingen zur Aufstellung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Remscheid
6. Stellungnahme zur Ansiedlung eines Designer-Outlet-Centers (DOC) in Remscheid -  
Ergebnisse des Verträglichkeitsgutachtens
7. Dickenbusch  
Mündlicher Sachstandsbericht der Verwaltung
8. Fahrbahndeckenprogramm 2014
9. Neufassung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Solingen  
hier: Kotter Straße und Stichstraße mit Parkplatz sowie Parkplatz am Weyersberg
10. Bauleitplanung Betriebshof Wuppertaler Straße  
Information zum Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und über die Gutachten zu den Geruchs- und Lärmimmissionen sowie Beschluss zur Fortführung des Bebauungsplanes G 597 und der Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. B 14/04, beide für das Gebiet westlich der Wuppertaler Straße, nördlich der Nümmener Straße und östlich des städtischen Parkfriedhofes an der Wuppertaler Straße  
- Stadtbezirk Gräfrath -
11. Bauleitplanung nördliche Schwesternstraße  
Allgemeiner Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes S 627 für das Gebiet nördlich der Schwesternstraße zwischen der Konrad-Adenauer-Straße im Westen und der Cronenberger Straße im Osten (Beschluss 1)  
- Stadtbezirk Mitte -
12. Bauleitplanung Birkenweiher/Kölner Straße  
Erneuter Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes S 504 für das Gebiet Kölner Straße, Graf-Engelbert-Straße, Flurstraße und Birkenweiher (Beschluss 1)  
- Stadtbezirk Mitte -
13. Bauleitplanung Goldberger Weg/Löhdorfer Straße  
Vorstellung der Planung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes O 626 für das Gebiet südöstlich der Straße Löhdorf, westlich der Löhdorfer Straße und nördlich des Goldberger Weges

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
- 14. Bauleitplanung Freizeitanlage Aufderhöhe  
Vorstellung der Planung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 23/04 sowie zum Vorentwurf der Neufassung des Bebauungsplanes H 571, beide für das Gebiet der Freizeitanlage Aufderhöhe  
- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
- 15. Bauleitplanung Naturpark/Hermann-Löns-Weg  
Vorstellung der Planung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 21/04 sowie zum Bebauungsplanvorentwurf O 600, beide für das Gebiet des ehemaligen Stadions Hermann-Löns-Weg  
- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
- 16. Bauleitplanung Josefstal/Bielauer Weg  
Vorstellung der Planung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 22/04 sowie zum Bebauungsplanvorentwurf H 601, beide für das Gebiet nördlich der Aufderhöher Straße, nordöstlich der Straße Josefstal sowie südlich der Straße Bielauer Weg  
- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
- 17. Bauleitplanung Friedenstraße/Höhscheider Straße  
Vorstellung der Planung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes O 621 und zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 24/04, beide für das Gebiet zwischen der Friedenstraße, Höhscheider Straße, Löhdorfer Straße und der Straße An den Eichen  
- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
- 18. Bauleitplanung Forststraße  
Information über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes O 609 und zum Entwurf der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 19/04 sowie Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan O 609, beide für das Gebiet südlich der Südstraße, westlich der Forststraße, nördlich der Müritzstraße und östlich der Grundschule Südstraße (Beschluss 3)  
- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
- 19. Weitere Planung für das Omega-/Evertz-Gelände  
*Antrag der SPD-Fraktion vom 13.03.2014*
- 20. Verschiedenes

**Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 30. Sitzung des ASUKM am 10.02.2014
3. Verschiedenes

08.04.2014, 17:00 Uhr

**Bezirksvertretung Gräfrath**

Hauptschule Central, Guntherstr. 27 – Mensa

*Vor der Sitzung findet um 16:30 Uhr eine Besichtigung der Schule statt.*

**Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 29. Sitzung vom 28.01.2014
3. Vorstellung der Projektwochen im Eugen-Maurer-Haus
4. Situation der HS Central sowie der Sekundarschule  
hier: Antrag von Herrn Burski (BfS)
5. Fällung eines Baumes an der Grundschule Yorckstraße
6. Wildschutzzäune am Roggenkamp  
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.01.2014
7. Verkauf der Liegenschaft Schulstraße 2 (ehemaliges Haus der Jugend)
8. Raumsituation der Grundschulen  
a) Scheidter Straße  
b) Gerber Straße  
aktueller Sachstandsbericht
9. Umzug Haus der Jugend -Jugendzentrum Fritz Gräbe-Zeitplan
10. Bauleitplanung Betriebshof Wuppertaler Straße  
Information zum Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und über die Gutachten zu den Geruchs- und Lärmimmissionen sowie Beschluss zur Fortführung des Bebauungsplanes G 597 und der Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. B 14/04, beide für das Gebiet westlich der Wuppertaler Straße, nördlich der Nümmener Straße und östlich des städtischen Parkfriedhofes an der Wuppertaler Straße  
- Stadtbezirk Gräfrath -
11. Optimierung der Ampelschaltung an der Wuppertaler Straße
12. Verrohrter Teil der Itter im Bereich Gerberstraße  
hier: Antrag von Herrn Burski vom 10.03.2014
13. Fahrbahndeckenprogramm 2014
14. Touristische Hinweisschilder an der Autobahn A 46
15. Freie Budgetmittel 2014
16. Verschiedenes

08.04.2014, 17:00 Uhr

**Haupt- und Personalausschuss**

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

**Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 33. Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 11.02.2014
3. Planungen Soziale Stadt - Nordstadt  
- Umbau Konrad-Adenauer-Straße, 2. Bauabschnitt  
- Entwurf zur Gestaltung des Theaterumfeldes  
*Eingabe gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW*
4. Zentrum für verfolgte Künste

hier: Gründung der GmbH, Anpassung der Satzung der Bürgerstiftung sowie ergänzender Vertragswerke

5. Entwicklung von Leitlinien zur mitgestaltenden Bürgerbeteiligung
6. Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013  
hier: VII. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen
7. Satzung der Jugendfeuerwehr Solingen Neufassung
8. Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Düsseldorf
9. Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht NRW
10. Altersteilzeit beim Konzern Stadt Solingen  
*Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 07.03.2014*
11. Personalpool für die Städtischen Kindertagesstätten  
*Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 13.03.2004*
12. Videoüberwachung an Gefahrenpunkten  
*Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 14.03.2014*
13. Verschiedenes

#### **Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 33. Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 11.02.2014
3. Bestellung des Leiters des Stadtdienstes Recht
4. Abschluss eines Vergleichs in einem Rechtsstreitverfahren der Stadt Solingen
5. Genehmigung von Gesellschafterbeschlüssen der Bergische Entwicklungsagentur GmbH
6. Vorberatung der Gesellschafterversammlung der Bergische Gesellschaft für Ressourceneffizienz mbH (BGR) am 04.06.2014
7. Verschiedenes

---

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Europäischen Parlament, des Rates und der Vertretungen der Stadtbezirke der Stadt Solingen am 25.05.2014

1. Am 25.05.2014 finden gleichzeitig die Wahl zum Europäischen Parlament und die Wahl des Rates und der Vertretungen der Stadtbezirke der Stadt Solingen statt. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Stadt Solingen, des Rates und der Vertretungen der Stadtbezirke der Stadt Solingen wird in der Zeit vom 05.05.2014 bis 09.05.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro Ohligs, Kieler Straße 15, 42697 Solingen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu

seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 Meldegesetz für das Land NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 09.05.2014 bis 13.00 Uhr, im Bürgerbüro Ohligs, Kieler Straße 15, 42697 Solingen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel zu bringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04.05.2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Stadt Solingen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieser kreisfreien Stadt oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

#### *a) für die Europawahl*

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 04.05.2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 09.05.2014 versäumt hat,

- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

b) *für die Kommunalwahl*

- wenn er nachweist, dass er ohne sein verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 2 Kommunalwahlordnung bis zum 04.05.2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 Kommunalwahlordnung bis zum 09.05.2014 versäumt hat,
- wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.05.2014, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte, entsprechend seiner Wahlberechtigung

a) *für die Europawahl*

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

b) *für die Kommunalwahl*

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Rates (gelb)
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung (grün)
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag für die Kommunalwahl bis 16.00 Uhr und für die Europawahl bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Solingen, 26.03.2014

Der Stadtdirektor  
als Wahlleiter  
Hartmut Hoferichter

**WAHLBEKANNTMACHUNG**

1. Am Sonntag, dem 25. Mai 2014, findet in der Bundesrepublik Deutschland die

**Wahl zum Europäischen Parlament**  
statt.

Gleichzeitig finden in Nordrhein Westfalen am Sonntag, dem 25. Mai 2014,

**Allgemeine Kommunalwahlen**  
statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Solingen ist in 81 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21. April 2014 bis 03. Mai 2014 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der

Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Gründer- und Technologiezentrum Solingen, Grünwalder Straße 29-31, 42657 Solingen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereit gehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes je einen Stimmzettel für die Wahl, für die er wahlberechtigt ist. Dies kann ein Stimmzettel zur Wahl

- zum Europäischen Parlament (Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlages einen Kreis für die Kennzeichnung)
  - des Rates der STADT SOLINGEN
  - der Vertretung des jeweiligen Stadtbezirkes.
- sein.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- *für die Wahl zum europäischen Parlament:* weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- *für die Stadtratswahl:* gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- *für die Stadtbezirkswahl (Bezirksvertretung):* grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der Wähler hat für die Wahl, für die er wahlberechtigt ist, nur eine Stimme. Dies kann für die Wahl zum europäischen Parlament, die Ratswahl und die Vertretung des Stadtbezirks sein, d. h. auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber – eine Liste

- a) für die Wahl zum europäischen Parlament
- b) für den Stadtrat
- c) für den Stadtbezirk

gekennzeichnet werden. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise

gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein von der Stadt Solingen ausgestellt bekommen haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks (Kommunalwahl) bzw. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises (Europawahl) oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen beschaffen. Diese sind:

- a) *für die Europawahl*
  - amtlicher Stimmzettel (weiß)
  - amtlicher blauer Stimmzettelumschlag
  - amtlicher roter Wahlbriefumschlag
- b) *für die Kommunalwahl*
  - amtliche Stimmzettel (Wahl des Rates gelb/ Wahl der Bezirksvertretung grün)
  - amtlicher grüner Stimmzettelumschlag
  - amtlicher gelber Wahlbriefumschlag

Die Wahlbriefe für die Europa- und Kommunalwahl sind getrennt voneinander, mit den entsprechenden Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage für die Kommunalwahl bis 16.00 Uhr und für die Europawahl bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
7. Die Ergebnisse der Europa- und Kommunalwahlen werden durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik statistisch ausgewertet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 2 Abs. 1 Wahlstatistikgesetz bzw. § 50 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 80 der Kommunalwahlordnung. Auf repräsentativer

Grundlage werden unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten Stimmbezirken repräsentative Wahlstatistiken über

- die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
  - die Wähler und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen
- erstellt.

Als solche repräsentative Stimmbezirke wurden folgende Wahllokale ausgewählt:

- Stimmbezirk: 142 Grundschule Kreuzweg
- Stimmbezirk: 343 Bergische Ganztagschule
- Stimmbezirk: 411 Schulgebäude Schützenstraße 119
- Stimmbezirk: 532 Grundschule Gerberstraße

In den Wahllokalen wird unter Verwendung amtlicher Stimmzettel gewählt, welche zudem Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten. Eine Zusammenführung von Wählerverzeichnissen und gekennzeichneten Stimmzetteln findet nicht statt.

Wahlberechtigte, die trotz der zuvor geschilderten Sicherheitsmaßnahmen die Besorgnis hegen, dass die repräsentative Wahlstatistik Rückschlüsse auf ihr Wahlverhalten zulassen könnte, werden darauf hingewiesen, dass die Briefwahl von der Statistik ausgenommen bleibt.

8. Briefwahlunterlagen können – wie an anderer Stelle bereits öffentlich bekannt gemacht – bis Freitag, den 23.05.2014, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
9. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den nachfolgenden Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen:

- a) *Für die Europawahl*
  - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 04.05.2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 09.05.2014 versäumt hat,
  - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach §

17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

b) *Für die Kommunalwahl*

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 2 Kommunalwahlordnung bis zum 04.05.2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 Kommunalwahlordnung bis zum 09.05.2014 versäumt hat,
- wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Solingen, 26.03.2014

Der Stadtdirektor  
als Wahlleiter

Hartmut Hoferichter

.....

## BEKANNTMACHUNG

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen am 25.05.2014

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen wird in der Zeit vom 05.05.2014 bis 09.05.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro Ohligs, Kieler Straße 15, 42697 Solingen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 Meldegesetz für das Land NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 09.05.2014 bis 13.00 Uhr, im Bürgerbüro Ohligs, Kieler Straße 15, 42697 Solingen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel zu bringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04.05.2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Stadt Solingen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieser kreisfreien Stadt oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 04.05.2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 09.05.2014 versäumt hat,
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.05.2014, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann

der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangenen Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Solingen, 18.03.2014

Der Stadtdirektor  
als Wahlleiter

Hartmut Hoferichter

.....



## WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am Sonntag, dem 25. Mai 2014, finden in Solingen die **Wahlen zum Zuwanderer- und Integrationsrat** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Solingen ist in 81 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21. April 2014 bis 03. Mai 2014 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Theater und Konzerthaus, Tagungsraum 3, Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereit gehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Wahl zum Zuwanderer- und Integrationsrat in der kreisfreien Stadt Solingen.

Der Wähler hat nur eine Stimme, d. h. auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber bzw. eine Liste gekennzeichnet werden. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein von der Stadt Solingen ausgestellt bekommen haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Stadtgebietes  
oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtlichen Stimmzettel, amtlichen weißen Stimmzettelmuschel sowie amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag) beschaffen und seinen Wahlbrief mit Stimmzettel (in verschlossenen Stimmzettelmuschel) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Briefwahlunterlagen können – wie an anderer Stelle bereits öffentlich bekannt gemacht – bis Freitag, den 23.05.2014, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

8. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 04.05.2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 09.05.2014 versäumt hat,
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Solingen, 26.03.2014

Der Stadtdirektor  
als Wahlleiter

Hartmut Hoferichter

---

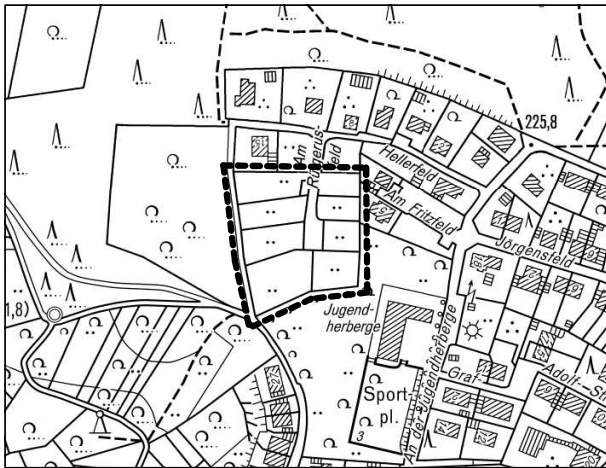
## BEKANNTMACHUNG

### Abschluss des Umlegungsverfahrens Rütgerusfeld

Der Umlegungsausschuss der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 11. März 2014 entsprechend § 71 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung festgestellt, dass mit Inkrafttreten der Vorwegregelungsbeschlüsse betreffend die Ordnungsnummern 1-6 am 21. Juni 2012 das Umlegungsverfahren Rütgerusfeld rechtsverbindlich abgeschlossen worden ist. Die seit Einleitung des Verfahrens getroffenen Vorwegregelungen gem. § 76 BauGB haben weiterhin Bestand.

Das Umlegungsgebiet Rütgerusfeld ist in dem unmaßstäblichen Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte mit Strichraster umrandet dargestellt.

Umlegungsgebiet " Rütgerusfeld "  
- Aufhebung -



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte (623-Nr. 18/2006)

Solingen, 11. März 2014

Dr. Monßen  
Vorsitzender

---

## BEKANNTMACHUNG

### Dienstjubiläum

Am 01.04.2014 feierte

- Herr Erhard Fritsche, Stadtdienst Finanzbuchhaltung  
Altersteilzeit - Freizeitphase

sein 50-jähriges Dienstjubiläum.

---

Für die Ausschreibung  
**"Cladding"**  
wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):  
**Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Str. 100 42697 Solingen**
- B) Gewähltes Vergabeverfahren:  
**Öffentliche Ausschreibung [VOB]**
- C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:  
**Über das Portal Deutsche E-Vergabe ist eine elektronische Angebotsabgabe möglich. Die Elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich erwünscht. [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de)**
- D) Art des Auftrags:  
**Bauftrag**
- E) Ort der Ausführung:  
**42655 Solingen**
- F) Art und Umfang der Leistung:  
**Becladden von Verdampfer- und Überhitzerpaneelen sowie Becladungsarbeiten vor Ort**
- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:  
**keine losweise Vergabe**
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:  
**Von: 01.08.2014 Bis: 31.07.2016**
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:  
**Nebenangebote sind zugelassen.**
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:  
**Stadtverwaltung Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:**
- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:  
**Die Unterlagen stehen ausschließlich über das Portal Deutsche-eVergabe zur Verfügung. Die Abwicklung des Verfahrens ist für die Bieter kostenlos. [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de)**
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:  
**Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:**
- N) Frist für den Eingang der Angebote:  
**30.04.2014 10:30:00**
- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:  
**Stadtverwaltung Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de)**
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
**Deutsch**
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:  
**30.04.2014 10:30:00  
Bieter oder deren Bevollmächtigte.**
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:  
**gem. VOB**
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:  
**Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.**
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:  
**Gem. § 6 (3) Nr. 2 VOB Es gelten die Bedingungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes.**
- V) Zuschlagsfrist:  
**28.05.2014**
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:  
**Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf**

Für die Ausschreibung  
**"Beschaffung HLF 20 FW Solingen / Wuppertal"**  
wird nach VOL/A §12 Abs.2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:  
**Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen**
- B) Art der Vergabe:  
**Offenes Verfahren (EU) [VOL]**
- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind  
**Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.**
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung  
**Gemeinsame Ersatzbeschaffung von 9 HLF 20 der Feuerwehr Solingen / Wuppertal**
- E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:  
**Es werden folgende 30 Lose für insgesamt neun HLF 20 vergeben: Los 1: Fahrgestelle für neun HLF 20; Los 2: Auf-/Ausbau für neun HLF 20; Los 03 bis 30: Beladungsgegenstände für neun HLF 20. Für die genauen Inhalte der Lose wird auf die EU-Bekanntmachung verwiesen.**
- F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:  
**Nebenangebote sind nicht zugelassen.**
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:  
**Von: Bis: Lieferzeitraum: unverzüglich nach Auftragserteilung bis 12/2015**
- H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:  
**Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle; Bonner Straße 100; 42601 Solingen; Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695; Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de). Die Ausschreibungsunterlagen stehen ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung und können nicht postalisch zugestellt werden.**
- I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:  
**Teilnahme- oder Angebotsfrist: 23.05.2014 09:00:00 Bindefrist: 18.06.2014**
- J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:
- K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:  
**gem. VOL**
- L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:  
**Gem. § 7 VOL/A. Es gelten die Regeln des Tarifreue und Vergabegesetzes NRW. Darüber hinaus gelten für Los 1 (Fahrgestell) und Los 2 (Auf-/Ausbau) zusätzliche Teilnahmebedingungen und Zuschlagskriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen zu finden sind.**
- M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:  
**Die Vergabeunterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Die Teilnahme an Vergabeverfahren auf der elektronischen Vergabeplattform Deutsche eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.**
- N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden: